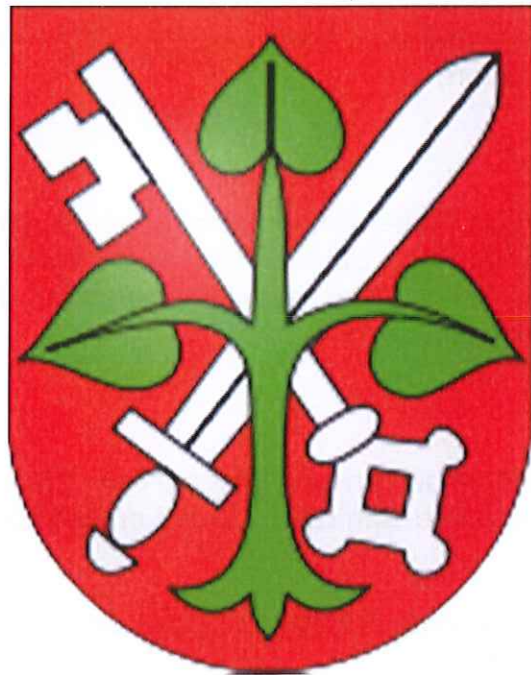


Einwohnergemeinde Ferenbalm



Verordnung über den Schülertransport

20. Februar 2017

Gestützt auf Art. 12 Abs. 5 des Organisationsreglementes der Einwohnergemeinde Ferenbalm vom 30. November 2015 erlässt der Gemeinderat folgende Verordnung:

Art. 1 Gesetzliche Grundlagen

- Art. 62 Abs. 2 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101)
- Art. 29 Abs. 2 Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)
- Art. 5 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 Volksschulgesetz vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)
- Art. 11 bis 15 Volksschulverordnung vom 28. Mai 2008 (VSV; BSG 432.211.1)
- Erziehungsdirektion des Kantons Bern, Merkblatt: Schulungsort (Schülerinnen- und Schülertransport)

Art. 2 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen finden Anwendung für alle in der Gemeinde Ferenbalm wohnhaften und schulpflichtigen Schülerinnen und Schüler, welche die Schule Vogelbuch (Primarstufe), die Schule Kriechenwil (Primarstufe), die Schulen Laupen oder Kerzers (Sekundarstufe) besuchen.

Art. 3 Verantwortlichkeit

¹ Die Verantwortung für Schülerinnen und Schüler auf dem Schulweg liegt aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen bei den Eltern. Diese entscheiden, wie ihr Kind den Schulweg zurücklegen soll.

² Grundsätzlich wird die selbständige Zurücklegung des Schulweges durch die Schülerinnen und Schüler angestrebt.

³ Die Gemeinde ergreift nur Massnahmen, wenn der Schulweg für einzelne Schülerinnen und Schüler unzumutbar ist.

Art. 4 Zumutbarkeit

¹ Ob ein Schulweg zumutbar ist, entscheidet die Gemeinde unter Berücksichtigung verschiedener Elemente, insbesondere der lokalen Verhältnisse. Dabei sind grundsätzlich einzubeziehen:

- die Länge des Schulweges;
- die Höhendifferenz;
- das Alter des Schülers oder der Schülerin;
- die Begleitung durch andere Schülerinnen und Schüler;
- die Gefahren;
- der Strassen- bzw. Wegzustand.

² Folgende Schulwege werden als zumutbar erachtet:

- Kindergarten: bis 20 Minuten Fussmarsch bis zum Schulhaus oder Sammelplatz.
- 1. und 2. Klasse: Schulwegdauer pro Schulweg mit dem Velo bis 30 Minuten.
- 3. und 4. Klasse: Schulwegdauer pro Schulweg mit dem Velo bis 40 Minuten.
- 5. und 6. Klasse: Schulwegdauer pro Schulweg mit dem Velo bis 40 Minuten.
- 7. bis 9. Klasse: Schulwegdauer pro Schulweg mit dem Velo bis 40 Minuten.

³Liste Schulwege Gemeinde Ferenbalm:

A) Zum Schulhaus Vogelbuch

Klasse	Weiler	Distanz zum Schulhaus in Metern 1)	Distanz zum Sammelplatz in Metern 2)	Nicht zumutbar KG zu Fuss 1.-6. Kl. Velo		Zumutbar KG zu Fuss 1.-6. Kl. Velo	
				Zu 1)	Zu 2)	Zu 1)	Zu 2)
		<i>durchschnittlich</i>	<i>durchschnittlich</i>				
KG	Bibereu Ost	1640	390	X			X
1. Kl.						X	
2. Kl.						X	
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	
KG	Bibereu West	1720	500	X			X
1. Kl.						X	
2. Kl.						X	
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	
KG	Ferenbalm	1310	200	X			X
1. Kl.						X	
2. Kl.						X	
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	
KG	Gammen	4000	330	X			X
1. Kl.				X			X
2. Kl.				X			X
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	
KG	Gammenau Laupenau	5800	700	X	X A		X
1. Kl.				X			X
2. Kl.				X			X
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	
KG	Haselhof	1800	50	X			X
1. Kl.						X	
2. Kl.						X	
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	
KG	Jerisberg Jerisbergmühle	2400	600	X			X
1. Kl.						X	
2. Kl.						X	
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	
KG	Jerisberghof	1500	250	X			X
1. Kl.						X	
2. Kl.						X	
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	

A): Ab Liegenschaft Auhof 1, Gümmeu müsste für die Kinder ab Kindergarten bis 2. Klasse eine Sonderlösung gefunden werden.

Verordnung über den Schülertransport der Einwohnergemeinde Ferenbalm

Klasse	Weiler	Distanz zum Schulhaus 1)	Distanz zum Sammelplatz 2)	Nicht zumutbar KG zu Fuss 1.-6. Kl. Velo		Zumutbar KG zu Fuss 1.-6. Kl. Velo	
				Zu 1)	Zu 2)	Zu 1)	Zu 2)
		<i>durchschnittlich</i>	<i>durchschnittlich</i>				
KG	Kleingümmenen	1540	350	X			X
1. Kl.						X	
2. Kl.						X	
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	
KG	Wittenberg	1120				X	
1. Kl.						X	
2. Kl.						X	
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	
KG	Rizenbach	800				X	
1. Kl.						X	
2. Kl.						X	
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	

B) Zum Schulhaus Kriechenwil

Klasse	Weiler	Distanz zum Schulhaus 1)	Distanz zum Sammelplatz/ ÖV-Haltestelle 2)	Nicht zumutbar KG zu Fuss 1.-6. Kl. Velo		Zumutbar KG zu Fuss 1.-6. Kl. Velo	
				Zu 1)	Zu 2)	Zu 1)	Zu 2)
		<i>durchschnittlich</i>	<i>durchschnittlich</i>				
KG	Gammen + Gammenau	1600	330	X			X
1. Kl.						X	
2. Kl.						X	
3./4. Kl.						X	
5./6. Kl.						X	

C) Zu den Schulhäusern der Oberstufe

Klasse	Weiler	Distanz zum Schulhaus 1)	Distanz zum Sammelplatz 2)	Nicht zumutbar 7.-9. Kl. Velo		Zumutbar 7.-9. Kl. Velo	
				Zu 1)	Zu 2)	Zu 1)	Zu 2)
		<i>durchschnittlich</i>	<i>durchschnittlich</i>				
7. – 9. Kl.	Gesamtes Gemeindegebiet	6'000 – 7'000 Je nach Route, nach Laupen oder Kerzers				X	

Art. 5 Schülertransport Grundsatz

¹ Priorität 1: Benutzung des öffentlichen Verkehrs

Steht ein öffentliches Transportmittel (Bahn, Bus) zur Verfügung, so ist in erster Linie dieses von den Schülerinnen und Schülern zu benutzen.

² Priorität 2: Privattransporte

Ist der Transport bei einem unzumutbaren Schulweg mittels öffentlichen Verkehrs nicht möglich, organisiert die Primarschul- und Kindergartenkommission PKK in erster Linie Fahrgemeinschaften mit privaten Fahrten, bei welchen die Eltern den Transport übernehmen.

- Zuständig für die Detailorganisation ist die PKK.
- Bis Ende April vor Beginn des kommenden Schuljahres erstellt die PKK gemeinsam mit den Eltern derjenigen Schülerinnen und Schülern, die im gleichen Weiler/Umgebung wohnen, einen Einsatzplan.
- Die Einsatzpläne sind ökologisch und ökonomisch sinnvoll zu gestalten; Fahrgemeinschaften bilden, Routen sinnvoll planen, zumutbare kleine Wegstrecken bis zum Treffpunkt einplanen.
- Die Einsatzpläne sind dem Gemeinderat Bildung bis Ende April vor Beginn des kommenden Schuljahres zuzustellen.
- Die PKK entscheidet über die Einsatzpläne. Die Entscheide der PKK können schriftlich beim Gemeinderat angefochten werden. Dieser erlässt anschliessend eine anfechtbare Verfügung.

³ Priorität 3: Transport durch die Gemeinde

Die PKK sucht in erster Linie eine Lösung mit privaten Fahrten, ist dies in Einzelfällen nicht möglich, ist die Gemeinde für den Transport zuständig. Es besteht kein Anspruch auf einen Transport bis vor die Haustüre oder auf einen Schulbus.

Folgende Sammelplätze sind festgelegt:

- Biberen Feuerwehrmagazin
- Ferenbalm Pfarrhaus
- Gammen Schulhaus
- Gümnenen vor Autowaschanlage
- Haselhof
- Jerisberg

Art. 6 Schülertransport Entschädigung

¹ Benutzung öV

Rückerstattung des Abonnements entsprechend der Anzahl Schulwochen (38/52).

² Privattransporte

Jede Familie erhält gestützt auf die im Sinne von Art. 5 Abs. 2 genehmigten Einsatzpläne für den Transport der Kinder vom Wohnort zum Schulhaus und zurück eine Kilometer-Entschädigung. Die Berechnungsgrundlage für die Anspruchsberechtigung auf eine finanzielle Entschädigung bildet die kürzeste Distanz zwischen dem Wohnort des Schülers oder der Schülerin und dem Schulhaus.

- Die Entschädigung beträgt CHF 1.-- pro gefahrener Kilometer.
- Die Fahrdienstabrechnung ist der Finanzverwaltung der Gemeinde Ferenbalm umgehend am Ende des Schuljahres jedoch spätestens bis am 31. August einzureichen.
- Der Abrechnung ist eine Adressliste der transportierten Schülerinnen und Schüler beizulegen (Name, Vorname, Klasse, Strassennummer, Ort).
- Über das betreffende Schuljahr hinausgehende oder rückwirkende Entschädigungen werden nicht ausgerichtet.
- Für Transporte, die nicht auf genehmigten Einsatzplänen basieren, kann die PKK die Entschädigung kürzen.

³ Transport durch die Gemeinde

Erfolgt der Transport durch die Gemeinde, werden keine Entschädigungen mehr für Privattransporte ausgerichtet.

Art. 7 Transport durch die Gemeinde

¹ Antragstellung

Eltern, welche den privaten Schülertransport gem. Ziffer 5 Abs. 2 nicht durchführen können oder wollen, haben ein Gesuch für den Transport durch die Gemeinde zu stellen.

² Antragsformular

Das offizielle Antragsformular wird jeweils anlässlich der Schülereinschreibung abgegeben und kann bei der Gemeindeverwaltung oder via Website der Schule bezogen werden.

³ Einreichung und Entscheid

Der Antrag muss bis Ende April bei der PKK eingereicht werden. Die PKK entscheidet über den Antrag, anfechtbare Verfügungen werden in jedem Fall durch den Gemeinderat erlassen. Bewilligte Anträge haben nur Gültigkeit für das betreffende Schuljahr.

Art. 8 Ausnahmen

Über Ausnahmen der hiervor genannten Bestimmungen entscheidet auf Gesuch hin der Gemeinderat.

Art. 9 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. Januar 2017 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Weisung Schulweg-Transport des Gemeinderates.

Anhang

- Plan mit Sammelplätzen

Vom Gemeinderat Ferenbalm an seiner Sitzung vom 20. Februar 2017 beschlossen.

Der Präsident:


M. Reber

Der Gemeindeschreiber:


R. Schneider